

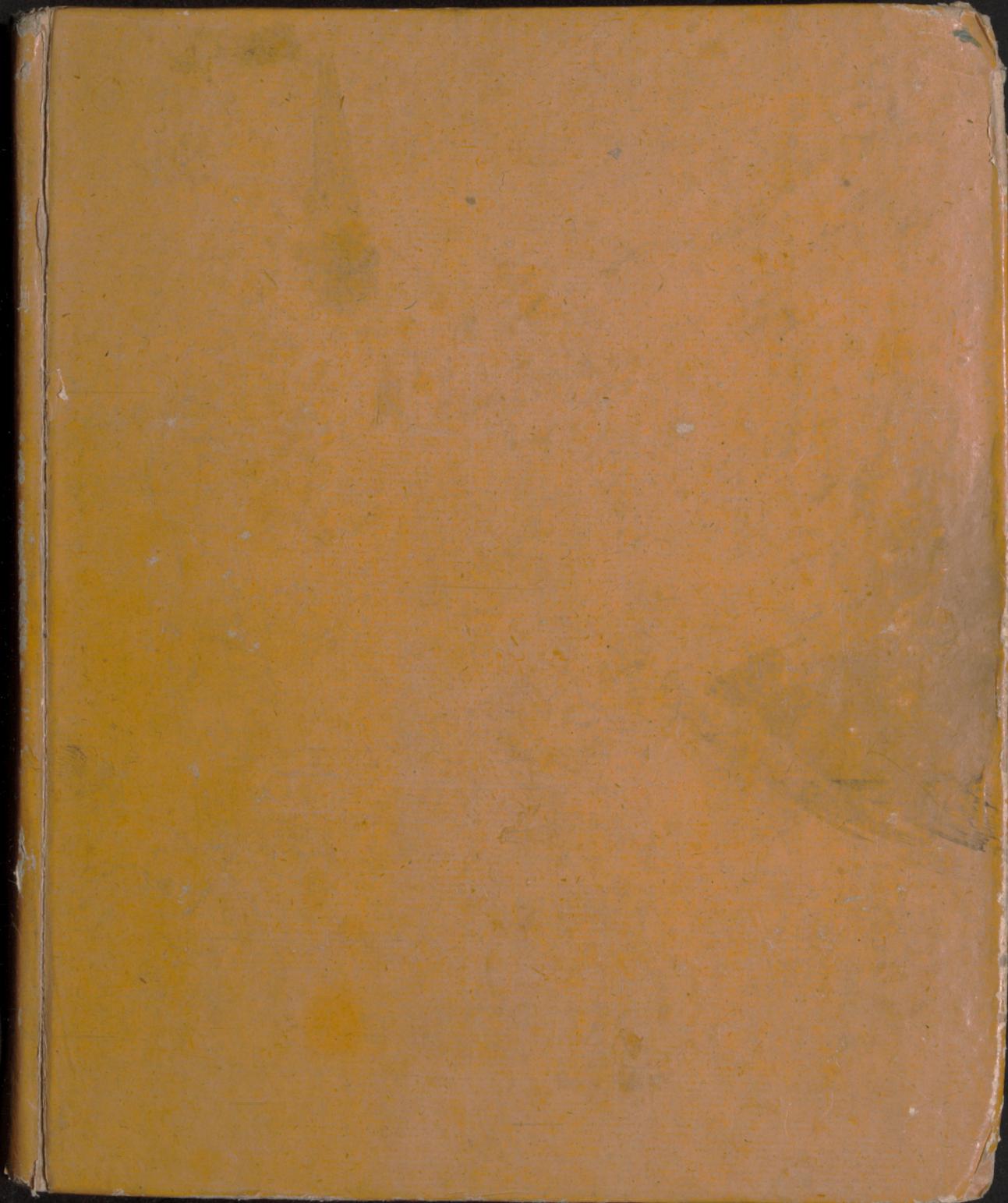
## Grundsätze und Regeln der in Rostock errichteten Witwen-Gesellschaft

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862638216>

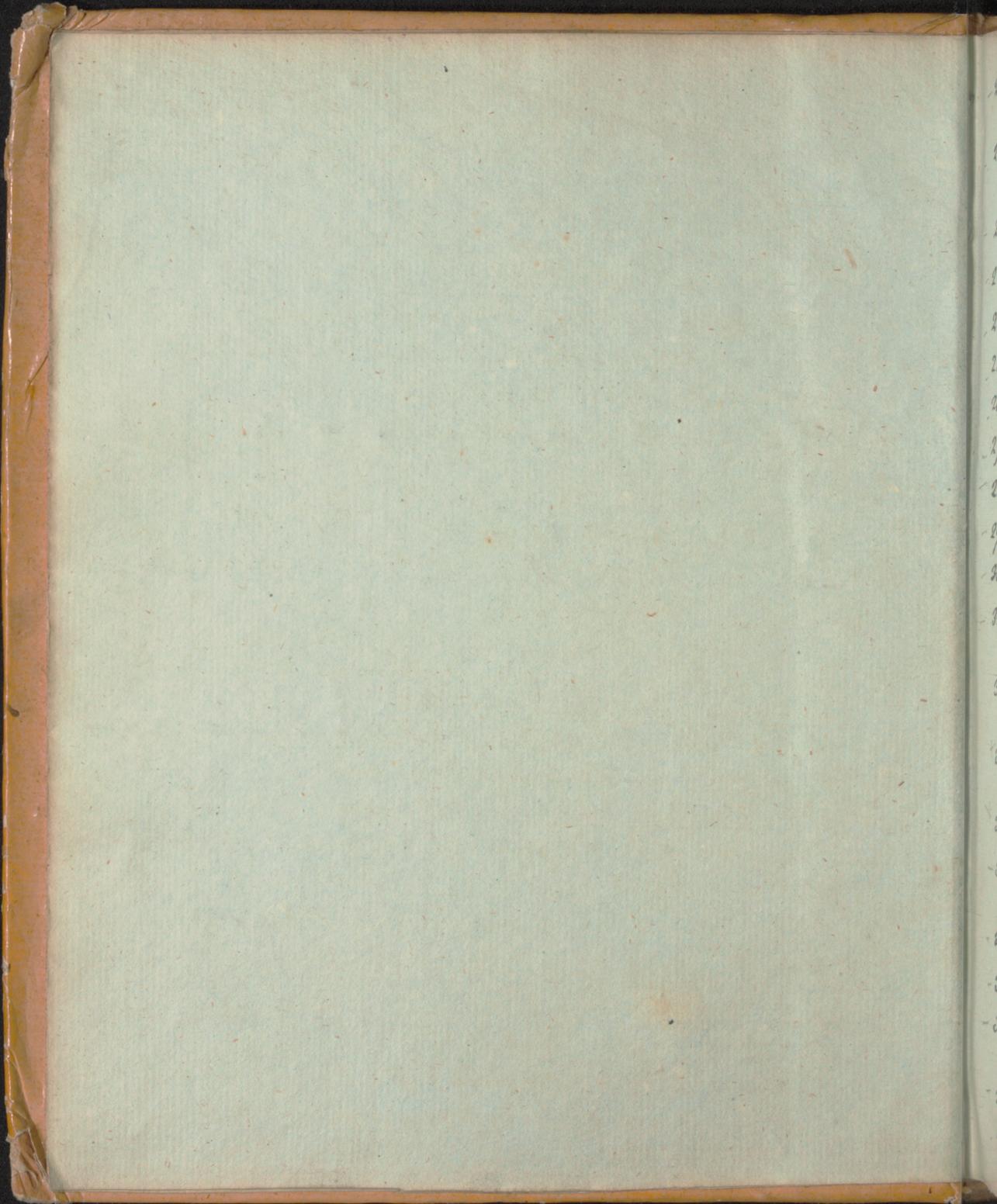
Druck Freier  Zugang





*Ms. - 157. (4.)*  
*Ms. - 157. (4.)*

1. Grundzüge u. Regeln der in Ross. verwirklichten Witwen-  
Gesellschaft. Ross. (1774)
2. Ueb. von Friedrich, Herzog v. Meckl. ... Regulator d. Verwal-  
tung d. sog. Rostocker Jugend. Ross. 1774.
3. Fortgesetzter Abriß der Lehranstalt d. Kaiserl. u. des Reichs  
Rammer-Gewirts u. d. Prinzipien d. West-Ross. u. d. ...  
Meckl.-Ritter- u. Landpfalz. ... 1775.
4. Lehranstalt des Kaiserl. u. Reichs-Lammer-Gewirts in d. La-  
ppante d. West-Ross. im J. 12ten April bei Kriegs-Lassen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Jahresgaben] 1775.
6. Punkte, worüber L. f. R. u. d. f. Bürgerpf. sich die Instruction an  
des Cass-Departement einverstanden (1776).
7. Verordnung wegen Anstehung u. Reinfaltung d. Jassen R. 1779.
8. Vorläufige Bedingungen u. Bef. Brand-Lutpfädigung-  
Gesellschaft. ... Ross. 1780.
9. Tarif d. f. f. sog. Samu-Geld. Ross. 1781.
10. Rolle des Amtes d. Perückenmacher. ... Ross. 1781.
11. L. f. R. Lotzen-Ordnung f. d. Jassen Naruaninda. Ross. 1781.
12. Kaisers Erlaubung ... d. Vorläuf. Bedingungen u. Bef. Brand-  
Lutpfädigung-Gesellschaft. Ross. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand-Lutpfädigung-  
Instituts. Ross. 1782.
14. Verz. der bisf. Mitglieder d. Brand-Lutpfäd.-Gesellsch.. 1782.
15. L. f. R. Verordnung wegen des ... Lotzen-Geldes. Ross. 1782.
16. Reglement für die Logen im Comodien-Garten. Ross. 1790.
17. Regulation für d. Hütten-Kasse v. d. Professoreu. R. 1794.
18. Rolle des Amtes der Tischlermeister. Ross. 1795.
19. Comodien-Reglement ... der Profikrey unregelmäßiger Zusammen-  
künfte der Quartiere betr. Ross. (1795)



20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40

- 20. f. f. R. - wundenen Verordnunge wegen einiger Reichspfleger  
widerigen Mitbrüche der Landrecht-Gesetze. Kop. 1796.
- 21. f. f. R. - wundenen Verordnunge wegen des schleichen Betrages  
der Lehn- u. anderer Forderungen. Kop. 1796.
- 22. f. f. R. - Verordnunge wegen d. großjährigen u. d. Antheilhaber... R. 1799.
- 23. Kölnische Land-Appellations-Ordnung. Kop. 1800.
- 24. f. f. R. - Lothren-Ordnung von Kop. nach Nachnahme. R. 1802.
- 25. . . von Lothren Ordnung f. d. Lehn Nachnahme. R. 1802.
- 26. Fuldaerwäg d. R. von Loth. Ordnung . . . 1802.
- 27. f. f. R. - Verordnunge wegen d. Landrecht u. d. Gassenordnungs. 1802.
- 28. [Nur eine zu gründende Armen-Anstalt. 1803].
- 29. Fuldaerf zur Armen-Ordnung . . . Kop. 1803.
- 30. Artikel der Antheilhaber u. d. Gassen u. d. Füllere... R. 1803.
- 31. f. f. R. - Verordnunge wegen d. von d. Rechnern zu entwirfen  
im Falle d. Lagers-Geldes. Kop. 1804.
- 32. f. f. R. - Verordnunge, betr. d. Priorität der zu Markt  
verkauften Gläubiger. Kop. 1806.
- 33. f. f. R. - Verordnunge a) wegen d. Lagergeldes . . . b) wegen d.  
Lagergeldes von Rechen . . . Kop. 1806.
- 34. Neue Mackler-Ordnung . . . Kop. (1806.)
- 35. Verbindunge der Kaufmanns-Engage . . . zur Abwändunge  
der gegenwärtigen Kriegs-Lassen . . . Kop. (1807.)
- 36. Funktion f. ges. post Füllere (Kop. 1809.)
- 37. f. f. R. - Verordnunge wegen d. Leihen-Geldes (R. 1810.)
- 38. f. f. R. - von Verordnunge wegen d. Forderungen der an-  
gekauften Güter . . . Kop. 1811.
- 39. Oberreit. befristete Ordnung a. privat-Leihen . . . R. 1812.
- 40. f. f. R. - Verordnunge wegen Verweisung der Forderungen u.  
Aufnahme der Fremden. Kop. (1813.)

41. Vergleich zwischen d. Gesamtstimmrecht - Congress u. d. Veränder- u. Liefer-Veränder-Congress .. Kopp. 1816.
42. Statuten des löbl. Pramer-Congress .. 1816.
43. [Verordnung wegen d. Recrutierung der Landwehrcorps .. 1816.]
44. Kaiserl. Reglement für die Prämien-Vertheilung .. 1817.
45. Verfassung der philomathesischen Gesellschaft Kopp. 1820.
46. Raths- u. Bürgerrecht ab. d. mit den Entscheidungen des Nichtständes Vertrag .. getroff. Vereinbarung. 1820.
47. Obrigkeits bestät. res. Ordnung u. Prämien-Vertheilung .. 1822.
48. L. f. R. .. Verordnungen u. 1806 u. 1822. ab. die Ergebnisse d. Verordnungen u. Conclusen .. Kopp. 1822.
49. Meist-Ordnung - 1824.
50. L. f. R. .. Verordnung betr. d. Annahme u. Erhaltung der Prämien .. Kopp. (1824.)
51. L. f. R. .. Regulation f. d. Regulierung d. priv. Bürger u. Finanz mit naturlind. Militär .. 1824.
52. L. f. R. .. Verordnung betr. die Erhaltung der Prämien vor Grundstücken u. Regulation ... 1825.
53. Wirk Lehrer Frank .. u. d. best. .. [ab. d. Ergebnisse Recrutierung Recrutierung in Kopp. 1825.]

1. 11  
Grundsätze und Regeln

der

18167  
in R o s t o c k

errichteten

1822  
Witwen = Gesellschaft.



---

R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, C. C. Rath's Buchdrucker.

Geometrie und Algebra

1774

1774

Geometrie und Algebra



1774

Geometrie und Algebra

S. 1.

**G**anz reine Gesinnung und Absichten sind es, mit welchen diese Gesellschaft sich vereinigt hat, eine Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu errichten. Wie aber ein solches, unstreitig nütliches, Werk ebenfalls den Interessenten beschwerlich werden, und wohl gar seines ganzen Endzwecks verfehlen kan, wenn nicht gleich anfangs alle Vorsicht genommen worden, so viel nemlich in einer, an sich selbst annoch in vieler Dunkelheit steckenden, Sache möglich ist. Auch die Erfahrung lehret, daß bereits verschiedene dergleichen Unternehmungen, theils wiederum zu Grunde gegangen sind, theils mit dem bevorstehenden Untergang bedrohet werden. So glaubt sie, dismal eine Einrichtung getroffen zu haben, wobey sich ein dauerhafter Fortgang versprechen, und mit der größten Zuversicht in die Zukunft hinein sehen lässet; welche auch, wenn sie gleich zu Anfange in einigen Stücken etwas ungewöhnlich scheinen sollte, dennoch dadurch hinlänglich befriediget, daß niemand befürchten darf, am Ende seinen Beytrag vergeblich geleistet zu haben. Und weil dis der wichtigste Punct ist, auf welchen vorzüglich gesehen werden muß: so ist die Gesellschaft überzeugt, daß es ihr an Mitgliedern nie fehlen werde; indem ein jeder, dem es überhaupt gefällt, auf solche Art für seine Gattin zu sorgen, dieser Anordnung ohne Bedenken beytreten kan. Den Einheimischen wird überdem, wie man hoffet, die Bequehmlichkeit ohne Mühe einleuchten, die ihnen dadurch erwächst, daß sich so etwas an ihrem Ort, mithin bey ihnen, befindet.



unter funfzig Jahren sind, und dieselben nur nach dem obigen Verhältniß der beyden ersten Klassen. Dis letzte wird auch gelten, wenn künftig die Gesellschaft grösser werden sollte: und es werden, unter den anzunehmenden Mitgliedern, die älteren jedesmal die wenigere Anzahl ausmachen.

Diejenigen, welche sich nach geschlossener Gesellschaft zur Aufnahme melden, werden als Expectanten angeschrieben: und rücken, bey erfolgter Erledigung einer Stelle ein, nach der Ordnung, wie sie sich gemeldet haben, auch zum Grunde gesetzt, daß sie alsdann annoch die zu einem Mitgliede erforderlichen Eigenschaften besitzen.

#### §. 4.

Der Unterschied der Jahre der aufzunehmenden Ehemänner, und ihrer Ehefrauen, kan nur höchstens siebenzehu Jahre seyn, dergestalt, daß kein Mann, der mehr als 17 Jahr älter ist, wie seine Frau, in diese Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft aufgenommen werden kan. Biewohl auch hierin, bey der anfänglichen Errichtung, eine etwanige Nachsicht, vornehmlich bey den jüngern Klassen, statt haben wird, wenn die übrigen Umstände es erlauben.

#### §. 5.

Ein jedes Mitglied, ohne Unterschied der Lebens-Jahre, setzt bey seinem Eintritt Funfzig Rthlr. R.  $\frac{2}{3}$ , als Einkaufs-Geld, für seine Frau ein: welches Capital entweder nach dem Tode des Mannes der Witwe, oder nach dem Tode der Frau dem Manne hinwiederum, doch ohne Zinsen, ausbezahlet wird. Zugleich werden von jedem eintretenden Mitglied, sofort bey Einzeichnung des Namens, annoch, als Schreibgebühr, 16 fl. gegeben, um damit, besonders die anfänglichen, kleinen Ausgaben der Gesellschaft zu bestreiten.

2 3

§. 6.

## §. 6.

Der jährliche Beytrag ist nach dem Verhältniß der Jahre des Mannes und der Frau verschieden: und von 5 Rthlr. 24 fl. bis zu 7 Rthlr. 22 fl., nachdem nämlich die Frau völlige 17, oder noch wenigere Jahre, jünger ist, wie der Mann, nach Anweisung folgender Tabelle.

Die Frau ist jünger wie der Mann	Der Mann ist alt, Jahre			
	bis 44	45—49	50—54	55—59
10 Jahr	5 Rthlr. 24 fl.	5 Rthlr. 28 fl.	5 Rthlr. 36 fl.	6 Rthlr. — —
11 —	5 — 26 —	5 — 32 —	5 — 44 —	6 — 10 fl.
12 —	5 — 28 —	5 — 36 —	6 — 4 —	6 — 20 —
13 —	5 — 30 —	5 — 40 —	6 — 12 —	6 — 30 —
14 —	5 — 32 —	5 — 44 —	6 — 20 —	6 — 40 —
15 —	5 — 34 —	6 — — —	6 — 28 —	7 — 2 —
16 —	5 — 36 —	6 — 4 —	6 — 36 —	7 — 12 —
17 —	5 — 38 —	6 — 8 —	6 — 44 —	7 — 22 —

Dieser Beytrag wird keinmal, so wenig erhöht, als vermindert, sondern bleibt beständig, wie er einmal bestimmt ist. Er wird alle Jahr entrichtet, in den nächsten vier Wochen, längstens in den nächsten acht Tagen, vor Trinitatis, damit man die daraus kommende Summe in gedachtem Termin sicher zu belegen Zeit behalte. Und da an dieser unausbleiblichen Zahlung alles gelegen ist, so wird das, darinn etwa säumige, Mitglied den daher entstehenden Verlust an Zinsen, auch sonst, zu ersetzen, sich gefallen lassen. Würde denn diese Säumnis völlige sechs Monath nach Trinitatis hinaus gehen, so höret ein solches Mitglied sofort auf, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und die Hälfte seines Einkaufsgeldes, imgleichen aller bisherige Beytrag, fallen der Casse als ein Eigenthum anheim.

Diejenigen Fälle, da der Unterschied des Alters zwischen Mann und Frau noch weniger als 10 Jahre beträgt, wie auch, wenn Mann und Frau gleich alt sind, oder gar der Mann

Mann noch jünger ist, wie die Frau, werden allesamt dem Unterschied von zehn Jahren gleich gerechnet.

§. 7.

Hierauf hat die Frau eines Mitgliedes der Gesellschaft, nach erfolgtem Ableben ihres Mannes, jährlich, als eine gewisse Einnahme, Zwey und zwanzig Reichsthaler 24 fl. R.  $\frac{2}{3}$  zu erheben. Da gleichwohl auch die Absicht dahin geht, den Witwen alles mögliche zufließen zu lassen: so hofet die Gesellschaft, bey weniger Anzahl der Witwen, oder andern zufälligen Einnahmen, es dahin zu bringen, daß den Witwen über diese bestimmten 22  $\frac{2}{3}$  Rthlr. jezuweilen ein mehreres, als eine ungewisse und ausserordentliche Zulage, wozu sich aber ausserdem die Gesellschaft nicht verpflichtet, gegeben werden könne, welches zusammen nicht nur bis auf 25 Rthlr., als die Hälfte des Einkaufs-Geldes, sondern, wenn die Umstände es zulassen, noch weiter gehen kan. Doch wird alles, auch mit der möglichsten Verbesserung, niemahl über Fünfzig Rthlr. steigen.

§. 8.

Dieses Witwengehalt wird alle drey Jahr ausgezahlt, in den nächsten 8 Tagen nach Trinitatis, daß also der Zahlungs-Termin der Gesellschaft von 3 Jahren zu 3 Jahren eintritt. Mithin bekömt eine Witwe, zur völligen Hebung, alsdann 67  $\frac{1}{2}$  Rthlr. auf einmal. Wenn indessen eine Witwe es ihren Umständen gerathener hielte, den jährlichen Witwen-Gehalt vielmehr alle Jahr einzeln zu empfangen, so kan ihr auch darin gewillfahret werden, unter der Bedingung, daß sie sich zugleich die Zinsen zu 5 v. H. d. J. so viel diese bis zum nächsten ordentlichen Zahlungs-Termin der Gesellschaft betragen, jedesmal davon abkürzen lasse. Die ausserordentliche Zulage, wenn dergleichen möglich, wird nicht anders vertheilt, als in dem Zahlungs-Termin.

Stirbt

Stirbt eine Witwe vor dem Empfang, entweder des wieder zurück zu erhaltenden Einkaufs-Geldes, oder des ihr gebührenden Theils vom Witwen-Gehalt; so wird dasselbe alles ihren Erben überliefert. Lassen diese aber solches, ein völliges Jahr, unabgefordert stehen: so fällt es der Casse anheim.

### §. 9.

Vorbemerkte beyde Ursachen, machen amnoch folgende Einschränkung bey dem Witwen-Gehalt nothwendig.

I. Wenn der Mann noch im ersten Jahr nach seinem Eintritt verstorbt, so erhält seine Witwe nichts, als das Einkaufs-Geld, wieder zurück, laut des §. 5. Hat er ein oder zweien Jahr gelebt, und ordentlich beygetragen, so bekömt dessen Witwe in jedem Zahlungs-Termin  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{2}{3}$  von der bestimmten Portion. Völlige drey Jahre, die der Mann gelebt und beygetragen hat, versichern allererst der Witwe die ganze Summe der jährlichen 22 $\frac{1}{2}$  Rthlr.

II. Eine Witwe, deren Mann in dem nächsten Zahlungs-Termin noch nicht 3 Jahr todt gewesen, bekömt nur so viel Jahre von ihrem Gehalt, in diesem Termin, als die Zeit des Absterbens ihres Mannes austrägt. In den folgenden Zahlungs-Terminen bekömt sie völlige 67 $\frac{1}{2}$  Rthlr. Wobey festgesetzt ist, daß in dem Jahr, worin der Mann stirbt, von der Witwe kein Beytrag nachgegeben, aber auch kein Witwen-Gehalt erhoben wird.

III. Stirbt eine Witwe zwischen dem 1. Julius und dem 31. December inclusive, so bekommen ihre Erben von diesem Sterbejahr die Hälfte ihres Witwen-Gehalts. Stirbt sie aber in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende des Julius, so wird das völlige Jahr davon an sie ausbezahlt.

### §. 10.

Vermöge des bisher besagten, fließen demnach die ordentlichen Einkünfte der Gesellschaft, wovon die Witwen-

wen-Gehalte und übrigen Ausgaben genommen werden, 1) aus dem Einkaufs-Geld der Mitglieder, 2) aus dem jährlichen Beitrag derselben, 3) aus den hievon kommenden Zinsen.

### §. 11.

Würde ein Mitglied der Gesellschaft ein Vermächtniß oder Geschenk an dieselbe, mithin außerordentliche Einkünfte für sie, bey jemanden auswürken: so bekömt seine Witwe, so lange sie in der Gesellschaft ist, außer ihrem Wittwengehalt, den sie gleich den übrigen Witwen erhebt, annoch die von solchem Vermächtniß jährlich fallenden Zinsen, ganz allein und Zeitlebens. Nach ihrem Tode aber, und bevor sie Witwe wird, gehören sie zu den übrigen Einkünften der Gesellschaft.

### §. 12.

Die Aufsicht über die Cassé der Gesellschaft, wird vier Mitgliedern übertragen, worunter 2 Gelehrte und 2 Kaufleute seyn können. Diese, welche auch in Absicht ihres Wandels und Umstände keinen gegründeten Verdacht wieder sich haben müssen, wenn sie die Aufsicht übernehmen wollen, verwalten alle hierbey vorkommenden Geschäfte, im Nahmen und Vollmacht aller Interessenten. Sie besorgen gemeinschaftlich die Annehmung neuer Mitglieder und der Expectanten, die Belegung und Aufkündigung der Capitalien, auch überhaupt alle Vorkommenheiten, nach Maassgabe der fernern Bestimmung im folgenden, und suchen in allem den Vortheil der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen.

### §. 13.

Insbondere der erste, welcher der administrirende Vorweser ist, hat die, der Gesellschaft zuständigen, vorrätthigen Gelder, Obligationen, Bücher, und andere Schriften und Sachen, unter seiner Aufsicht, und verwahrlich bey sich. Er

B

trägt

trägt in ein besonderes Buch den Nahmen der Mitglieder, ihren Stand und Alter, ein; die Zeit, wenn sie sich zur Aufnahme gemeldet, und wenn sie wirklich aufgenommen sind; das Alter ihrer Ehefrauen, den Tag ihres Todes, wie lange die nachgebliebene Witwe das Witwen-Gehalt genossen, u. s. f. Er nimt die Einkaufs-Gelder, die jährlichen Beyträge der Mitglieder, und die Zinsen, an; und berechnet sie. Wenn 100 Rthlr. eingehoben sind, legt er dieselben in das dazu bestimmte, mit zweyen verschiedenen Schlössern versehene, Behältniß, wovon der eine Schlüssel in den Händen des 2ten Vorwesers bleibt. Er besorgt die vorkommenden kleinen Ausgaben, zu deren Bestreitung er 50 Rthlr. von den vorhandenen Baarschaften in seiner eigenen Verwahrung behält, und bringt diese Ausgaben in Rechnung. So oft, ausserdem, die Nothwendigkeit erfordert, baares Geld aus dem Behältniß zu nehmen, geschicht solches im Beyseyn des 2ten Vorwesers. Zu den Obligationen der Gesellschaft bestimmt er ebenfals ein eigenes Behältniß, auch mit zweyen unterschiedenen Schlössern verwahrt, wovon der 3te Vorweser den einen Schlüssel zu sich nimt, damit bey vorfallender Gelegenheit, nur mit beyder Vorwissen, von den vorhandenen Originalien Gebrauch gemacht werde. Endlich, er führt die Correspondenz der Gesellschaft, u. s. w. oder läßt alles Schreiben und Rechnen, Geld-einnehmen u. d. gl. von einem dazu tüchtigen Mann, dem die Gesellschaft diese Mühe auf billige Art vergütet, unter seiner Aufsicht verrichten.

### S. 14.

Der zweyte Vorweser hat den einen Schlüssel zum Behältniß der Baarschaft in Verwahrung: und ist ein Gehülfe des Administratoris in Correspondenzen, auch in Geld-einnahmen und Ausgaben, wenn sie beträchtlich sind, oder wenn der Administrator seinen Beystand sonst noch verlangt.

Der

Der dritte Vorwefer hat bloß den einen Schlüssel zum Behältniß der Obligationen und Urkunden, um davon Nachricht zu haben, wenn deren ein und anderes gebraucht wird.

Alle vier Vorwefer vereinigen in Fällen von Erheblichkeit ihr Bemühen, durch Mißiven, oder wie es ihnen sonst beliebt: und in dergleichen Vorkommenheiten kan keiner von ihnen eigenmächtig, und für sich allein, ohne auf seine eigene Gefahr, etwas unternehmen.

Vorerst verrichten, so wohl der administrirende, als die übrigen Vorwefer, die jedem obliegenden Geschäfte umsonst. In der Folge aber, wann der Zustand der Casse es erlaubt, erhält der Administrator für seine, in der That nicht geringe, Bemühung am Ende seiner Administration eine billige Erkentlichkeit.

Auch werden anfänglich, bey den Zusammenkünften der Vorwefer, keine, etwa gemachte, Kosten vergütet.

§. 15.

Alle Jahr, kurz nach Trinitatis, versamen sich die Vorwefer bey dem Administrator, untersuchen den Zustand der Casse, beurtheilen die in jedem Jahr geführte Rechnung, und berathschlagen sich überhaupt über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Jedoch wird die Rechnung nur alle drey Jahr, nemlich sofort nach jedem Zahlungs-Termin, förmlich aufgenommen, und, nach befundener Richtigkeit, von den übrigen dreyen Vorwesern unterschrieben und quitiret. Es werden zugleich auch die übrigen Stücke in Ordnung gebracht, die dessen etwa bedürfen, z. E. die Anzahl der Mitglieder nachgesehen, der Witwen, der Expectanten, das Vermögen der Gesellschaft, u. d. gl.

Würde es geschehen, daß die Vorwefer sich über die Richtigkeit des einen oder des andern vorkommenden Puncts in der Rechnung, auch sonst, überall nicht vereinigen könnten,

so gilt der Ausspruch von sechs dazu zu erwählenden anderweitigen Mitgliedern, wie im folgenden beschrieben ist.

### §. 16.

Das Amt des Administratoris dauret drey Jahr, nemlich von dem einen vollendeten Zahlungs-Termin der Gesellschaft bis zu Ende des folgenden. Sodann tritt der zweyte Vorweser in jenes Stelle, und überträgt seine bis dahin verwalteten Geschäfte, dem, bis dahin gewesenen, dritten Vorweser: wie dieser die seinigen dem vierten. Der abgehende Administrator aber nimt nunmehr unter den Vorwesern den vierten Platz ein. Dis alles geht, nach abermaligen 3 Jahren, so nach der Reihe fort: bis der Tod eines der Vorweser eine Aenderung macht, als welche dis zu desto mehrerem, aus der unverrückten Bekantschaft für den Betrieb der Sachen der Gesellschaft fließenden, Nutzen Zeitnehmens bleiben, im Fall nemlich nicht einer oder anderer von ihnen freywillig abdankt. Wenn dergleichen sich also zuträgt; so suchen die nachgebliebenen Vorweser aus den in Rostock wohnenden Mitgliedern, wenigstens sechs angesehene Männer aus, die die ganze Gesellschaft vorstellen, und treten mit ihnen zusammen. Jeder Vorweser schlägt von allen Rostockschen Mitgliedern eine zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle tüchtige Person, diese erwählten Mitglieder selber nicht davon ausgeschlossen, vor; und alle neun wählen durch die Mehrheit der Stimmen, allenfalls durch das Loos, einen neuen Vorweser an die Stelle des abgegangenen; wobey zugleich die Ordnung der Aufnahme der Mitglieder in Betracht zu ziehen, obgleich nicht schlechterdings nothwendig, ist.

So wenig bey einer solchen, als bey irgend einer andern Gelegenheit, vermuthet man einen Umstand, der es unumgänglich mache, die ganze Gesellschaft, wenigstens so weit sie in Rostock ist, zusammen zu berufen.

§. 17.

## §. 17.

Ein jeder, der sich in diese Gesellschaft begeben will, bringt gültige Zeugnisse bey, von seinem eigenen Alter, von dem Alter seiner Frau, und, wenn er ein Auswärtiger ist, oder dis sonst nöthig wird, auch von seiner Gesundheit, woben, was dis letzte betrifft, eine gewisse Vorschrift wird zum Grunde gelegt werden. Wenn dis alles von den vier Vorwesern, den Gesetzen gemäß, und richtig erkannt worden, so erhält er, falls er gleich eintreten kan, gegen Erlegung der 50 Rthlr. R.  $\frac{2}{3}$  und 16 fl. Schreibgebühr, von dem Administrator, nebst einem Exemplar der Statuten der Gesellschaft, einen gedruckten, vom administrirenden Vorweser unterschriebenen und besiegelten Receptions-Schein; immassen sein Recht an der Casse nur von Bezahlung dieses Geldes anhebt. Nach seinem Tode wird dieser Schein, zum Beweis, dem jedesmaligen Administratori von der Witwe hinwieder zugestellet, auch der Sterbetag des Mannes, mit hinlänglichen Zeugnissen bemerkt. Worauf denn derselben die Zeit, zu welcher sie ihr Witwen-Gehalt zu erheben hat, und wie viel sie jährlich bekommen kan, gemeldet wird, den sie auch nachhin in Empfang nimt.

Ein Expectant erlegt, wenn er sich meldet, und als solcher angeschrieben wird, bloß die 16 fl. Schreibgebühr. Der wirkliche Einkauf aber wird nicht eher erlegt, als bey seiner wirklichen Aufnahme zum Mitglied.

## §. 18.

Auswärtigen wird man, durch die Zeitungen, einen hiesigen Einwohner benennen, an welchen sie sich wenden, auch ihr Einkaufs-Geld und jährlichen Beitrag Postfrey senden können, und der ihre Angelegenheiten überhaupt gegen eine mäßige Erkenntlichkeit besorgen wird. Sie selbst müssen sich jederzeit gefallen lassen, was die in Rostock anwesenden Vorweser und Mitglieder beschliessen.

## §. 19.

Wer einmal ein Mitglied der Gesellschaft geworden, dem steht es zwar frey, auch bey dem Leben seiner Ehefrau, wieder auszutreten. Aber, der bis dahin geleistete Beytrag, wie auch die Hälfte des Einkaufs-Geldes, bleibt der Casse,

## §. 20.

Wollte ein Mitglied der Gesellschaft, nach dem Ableben seiner Ehefrau, die eingesezten 50 Rthlr. Einkaufs-Geld un-abgefordert stehen, und die Casse also die davon kommenden Zinsen genießen lassen: so geht dasselbe, bey Erledigung einer Stelle, nach der zwoten Heyrath, allen übrigen Expectanten (§. 3.) vor; jedoch bezahlt es alsdann, in Absicht des künftigen jährlichen Beytrags, nach Maasgebung der davon handelnden Tabelle, in Proportion des Abstands seines Alters von dem Alter seiner neu erheyratheren Frau.

## §. 21.

Die Gelder der Gesellschaft werden entweder bey der hiesigen Stadt-Casse, oder andern Commünen, Zinsbar ausgethan; oder auch auf alte Obligationen, davon die Zinsen, selbst bey Concurssen, gehdrig bezahlt werden, damit die Einnahme der Casse auf keine Art leide. Nur kleine Capitale, z. E. von 100 Rthlr., die auf solchen Fuß nicht anzubringen sind, werden sichern Privat-Personen, gegen gewöhnliche Obligation oder Wechsel, auf Zinsen gegeben, wiewohl auch nur so lange, bis entweder der Zahlungs-Termin der Gesellschaft eintritt, oder eine grössere, auf vorgedachte Weise zinsbar zu belegende, Summe beysammen ist.

## §. 22.

Sollte es sich zutragen, daß ein Administrator, oder Vorweser, in demjenigen, was ihm obliegt, sich zum bevorstehen-

stehenden Nachtheil der Gesellschaft saumselig bewiese: so haben die übrigen Vorweseer die Macht, auf bessere Beobachtung der Geseze und Ordnungen zu dringen. Und, wenn von Seiten eines erinnerten Administrators, oder Vorweseers, keine Aenderung erfolgt, vielmehr ein wirklicher Verlust der Gesellschaft bevorsteht; so steht, ausser dem Ersaz dieses Verlusts, der alsdann von dem Schuldigen geschehen muß, den übrigen Vorweseern, allensals jedem unter ihnen für sich allein, nicht nur frey, mit sechs andern angesehenen Mitgliedern, wie im §. 15. enthalten, einen andern Administrator oder Vorweseer zu ernennen: sondern auch derjenige Administrator oder Vorweseer, der sich so gar einer Untreue schuldig gemacht, verliert sowohl seine Stelle alsfort, als auch das Recht, fernerhin ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, und noch dazu sein Einkaufs-Geld, und allen bis dahin geleisteten Beytrag. Und soll überall kein Proceß dieserhalb statt finden, oder ein sonstiges Rechtsmittel, wie es Nahmen hat, sondern lediglich nach diesen §. verfahren werden, zum besten der Casse.

### §. 23.

Gleichermassen, wenn ein Mitglied bis durch falsche Bescheinigung geworden wäre; und, wenn ein Mitglied, oder eine Witwe der Gesellschaft, vorseßliche Unruhe und Streitigkeit durch geflissentliche Stöhrung dieser Ordnung, auch auf andere Art, erregen würde: dasselbe, oder dieselbe, wird so fort aller, ihm oder ihr, hieraus zukommenden Rechte verlustig, und alles, was an Einkaufs-Geld oder Beytrag von ihm eingekommen, fällt der Casse zu, ohne das geringste davon zu erstatten. Woben eben dasselbe, in Ansehung aller Rechtsmittel, gilt, was im nächstvorhergehenden gesetzt worden.

### §. 24.

Wenn eine Witwe der Gesellschaft wieder henrathet, so höret das bis dahin ihr gewordene Wittwen-Geld auf, und  
zwar,

zwar, so bald die öffentliche Verlobung oder anderweitige Bekanntmachung geschehen ist; wenn gleich die wirkliche Heyrath nachhin nicht zu Stande kömmt, massen die jetzige Verpflegungs-Anstalt nur für Witwen gilt; sie kömmt demnach bloß das ihr, von dem nächst vorhergehenden Zahlungs-Termin an, rückständige Witwen-Gehalt, das Jahr, worin diese Verlobung oder Heyrath vollzogen worden, mit gerechnet.

### §. 25.

Diese Rostockische allgemeine Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft bleibt beständig in Rostock, und kan aus keinerley Ursache, davon weg, und an einen andern Ort verlegt werden. Und, da Rostock solchergestalt der feste Standtplatz bleibt: so ist auch von E. E. Rath die Confirmation dieser Einrichtung gesucht und erhalten worden.

### §. 26.

Alle drey Jahr, nemlich bey dem Zahlungs-Termin, wird der ganze Zustand der Gesellschaft, das Vermögen der Cassen, die Anzahl der Mitglieder, und der Witwen, dieser letzteren Einnahme, u. s. w. den gesamtten Mitgliedern durch den Druck bekant gemacht werden.

### §. 27.

Die Gesellschaft behält sich vor, diese Ordnung und Gesetze, bey eintretenden Umständen, zu jeder Zeit, zu erweitern, und zu ändern, dem Ganzen zum besten.



Rostock, 1774.

N. 1 — 51.



— II —

§. 16.

Die nach einer zu gebenden neuen Instruction vom Schoß-  
rent speciell von Grundstücken und Kapitalien-Schoß zu füh-  
rung soll alljährlich vier Wochen nach Johannis abgeschlossen,  
Rechniß der Restanten beygefügt, und zur genauen Revision  
t werden.

§. 17.

Wer überführt wird unrichtig geschosset zu haben, ist nicht  
schuldig, den defraudirten Schoß nachzuzahlen, sondern hat  
noch das Quantum, zu dessen Entrichtung er pflichtig war,  
se doppelt an die Schoß-Casse zum alleinigen Stadt-Nutzen,  
tigen. Auch die Erben oder die sonstigen universellen Nach-  
tes Schoßpflichtigen sind für den von letzterem etwa defrau-  
choß verhaftet, auch zur Erlegung der Strafe aus dem Ver-  
sselfen verpflichtet.

§. 18.

Hätte die Deputation, das Schoß-Departement oder auch  
hnungs-Revisorat wegen unrichtig gemachter Declarationen  
ergeschlagener Steuer, begründeten Verdacht gegen einen  
chtigen; so sind diese Behörden eben so befugt, als pflichtig,  
etenten Gerichte, unter Mittheilung der betreffenden nähern,  
acht begründenden Umstände, davon zur legalen Unter-  
nd Bestrafung die Anzeige zu machen.

Auch soll das Schoß-Departement entweder unmittelbar oder  
gängiger Aufforderung vom Revisorat berechtigt seyn, von  
erpflichtigen nach Umständen die Wiederholung der schriftlichen  
ung und dies im Verfolg der Zeit, so oft es solche nöthig  
u erfordern.